

[Kunde]

[Datum]

Rohwarenpreisbegrenzungsgeschäft in Form der Mindestpreisvereinbarung (Floor) -
Ref.-Nr.: []

Wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für
Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“) und des diesen ergänzenden Anhangs für
Rohwarengeschäfte („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Rahmenvertragsdatum: []

Abschlussdatum: []

Anfangsdatum: []

Enddatum: [], [vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3
Abs. 5 [(a)] [(b)] [(c)] des Rahmenvertrages]

Minderbetrags-Zahler („Verkäufer“): []

Minderbetrags-Empfänger
(„Käufer“): []

Rohware: []

[Einheit:]¹ [[]]

Bezugsmenge je
Berechnungszeitraum: [] [Siehe anliegende Tabelle]²

[Gesamtbezugsmenge:]³ [[]]

Berechnungstichtage:⁴ [Siehe anliegende Tabelle]

¹ Nur erforderlich, wenn sich die Einheit nicht aus der Referenzpreisbeschreibung ergibt.

² Nur erforderlich, wenn mehr als ein Berechnungszeitraum vereinbart.

³ Nur erforderlich, wenn mehr als ein Berechnungszeitraum vereinbart.

	[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]] [Jeweils der [zweite] Rohwarengeschäftstag vor einem Fälligkeitstag] [Jeweils der letzte Rohwarengeschäftstag des maßgeblichen Berechnungszeitraums]
[[Berechnungszeiträume:] ⁵	[Siehe anliegende Tabelle]
[Erster Berechnungszeitraum:] ⁶	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []
[Zweiter Berechnungszeitraum:]	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []
[Dritter Berechnungszeitraum:]	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []]
[Börse:] ⁷	[[]]
Vertragswährung:	[] [EUR]
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz: []] [TARGET-Tag]
	[TARGET-Tag ist (a) für Zahlungen, jeder Tag, an dem alle für die Durchführung einer solchen Zahlung relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems in Betrieb sind, und (b) für sonstige Zwecke, jeder Tag, an dem das TARGET System geöffnet ist.] ⁸
Zahlungspflichten:	Vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Nr. 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages zahlt – jeweils an die andere Partei – <ul style="list-style-type: none"> • [der Käufer am Fälligkeitstag für die Prämie die Prämie und]⁹ • der Verkäufer an jedem Fälligkeitstag für variable Beträge den variablen Betrag, falls der variable Preis den Basispreis unterschreitet.

⁴ Der Begriff „Berechnungstichtag“ entspricht dem in Section 3.3 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions definierten Begriff „Period End Date“. Abweichend von Nr. 6 Abs. 6 des Rahmenvertrages werden die Berechnungszeiträume nicht über die Fälligkeitstage definiert. Die 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions tragen damit dem Umstand Rechnung, dass die Rohwarenpreise für bestimmte Commodities mit großer zeitlicher Verzögerung veröffentlicht werden. Die Bestätigung folgt dem Fallback in Section 4.4(b)(ii) 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions.

⁵ Nur erforderlich, wenn gemäß Section 4.4(a) 1993 Commodity Derivatives Definitions Berechnungszeiträume über die Angabe des ersten und letzten Tages des jeweiligen Berechnungszeitraums definiert wurden. Das Muster folgt dem „Fallback“ in Section 4.4(b)(ii) 1993 Commodity Derivatives Definitions und Nr. 6 Abs. 6 des Rahmenvertrages.

⁶ Nur erforderlich, wenn nicht bereits eine Tabelle beigelegt.

⁷ Nur erforderlich, wenn sich die Börse nicht aus der Referenzpreisbeschreibung oder dem Rohwarenindex ergibt.

⁸ Nur erforderlich, wenn TARGET-Tage vereinbart.

⁹ Nur erforderlich, wenn die Zahlung einer Prämie vereinbart.

Regelungen betreffend Festbetrag
(„Prämie“):

Prämie: []
Fälligkeitstag für die Prämie: [], [vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)] des Rahmenvertrages]¹⁰

Regelungen betreffend variable
Beträge:

Zahler der variablen Beträge: Verkäufer
Referenzpreisbeschreibung: [] [gemäß Liste A]
[Referenzquelle:]¹¹ [[] [Referenzquelle Rohwarenhändler]]
[Preisspezifikation:]¹² [[Der
[um [] Uhr [] Zeit] [erste] [letzte] [im [Morgen-]
[Nachmittags-] Fixing]
[gehandelte] [festgestellte] [veröffentlichte]
[Brief-] [Geld-] [Höchst-] [Niedrigst-]
[Durchschnitt aus Brief- und Geld-] [Durchschnitt aus Höchst-
und Niedrigst-] [Abrechnungs-]
[Preis] [Index]]
[Geldbetrag je Indexpunkt:]¹³ [[]]
Basispreis: [] [[inklusive] [exklusive] []]¹⁴
Fälligkeitstage für variable
Beträge: [] [Siehe anliegende Tabelle]¹⁵
[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]]
[Jeweils der [zweite] Bankarbeitstag nach einem
Feststellungstag]
[Jeweils der [fünfte] Bankarbeitstag nach dem [letzten Roh-
warengeschäftstag] [Ende] des jeweiligen Berechnungszeit-
raums]
[vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)]
des Rahmenvertrages]¹⁶
Feststellungstage: [] [Siehe anliegende Tabelle]¹⁷

¹⁰ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).

¹¹ Nur erforderlich, wenn keine Referenzpreisbeschreibung vereinbart.

¹² Nur dann entbehrlich, wenn sich die Preisspezifikation bereits aus der vereinbarten Referenzpreisbeschreibung ergibt.

¹³ Nur erforderlich für Rohwarengeschäfte, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen.

¹⁴ Nur erforderlich, wenn angegeben werden soll, ob die Erdölbevorratungsabgabe (EBV) oder anfallende Verkehrs- und Verbrauchsteuern wie z.B. die Mineralölsteuer im Preis enthalten sind oder nicht.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn mehr als ein Berechnungszeitraum vereinbart.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).

[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]]
 [Jeweils der [zweite] Rohwarengeschäftstag vor einem
 Fälligkeitstag]
 [Jeweils der [], [], [] und [] Rohwarengeschäftstag
 vor einem Fälligkeitstag]
 [Jeweils die letzten [fünf] aufeinanderfolgenden
 Rohwarengeschäftstage vor einem Fälligkeitstag]
 [Jeder Rohwarengeschäftstag im jeweiligen Berechnungs-
 zeitraum]

[ERMA:]

[Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:
 „Berechnungszeitraum“ ist der Zeitraum, der mit dem
 Anfangsdatum des Einzelabschlusses (einschließlich) oder
 einem Berechnungstichtag (ausschließlich) beginnt und mit
 dem nächstfolgenden Berechnungstichtag oder dem
 Enddatum (einschließlich) endet.“]¹⁸

[Mengengewichtetes Mittel:]¹⁹

[[Bezugsmenge je Feststellungstag: [] [Siehe anliegende
 Tabelle]]]

[Marktstörungen:]²⁰

[Ersatzregelungen für
 Marktstörung []:]²¹

[1. []
 2. []
 3. []]

[Ersatzregelungen für
 Marktstörung []:]²²

[1. []
 2. []
 3. []]

[Ersatzreferenzquelle:

Referenzpreisbeschreibung: [] [gemäß Liste A]

[Referenzquelle:]²³ [[]]

[Ersatzrohware:] []

[Ersatzeinheit:]²⁴ [[] Die Umrechnung der Einheit in die Ersatzeinheit erfolgt
 auf Grundlage des folgenden Umrechnungsverhältnisses:
 1 [] entspricht []]

¹⁷ Nur erforderlich, wenn mehr als ein Berechnungszeitraum vereinbart.

¹⁸ Nur erforderlich, wenn gemäß Section 4.4(b)(i) 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions
 „(ERMA)“ vereinbart.

¹⁹ Nur erforderlich, wenn „Mengengewichtetes Mittel“ vereinbart.

²⁰ Bitte angeben, falls die vereinbarten Marktstörungsregelungen von den Regelungen des Anhangs
 abweichen.

²¹ Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden
 soll.

²² Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden
 soll.

²³ Nur erforderlich, wenn keine Referenzpreisbeschreibung vereinbart.

[Umrechnung von Währungen:]²⁵

[[Die Umrechnung der Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder der Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises in die Vertragswährung erfolgt auf der Grundlage der [auf der Reuters Referenzseite „ECB37“ veröffentlichten Fixkurse der Europäischen Zentralbank] [] .]

[Haben die Parteien für einen Berechnungszeitraum, Ausübungstag oder Fälligkeitstag mehr als einen Feststellungstag vereinbart, so ist das arithmetische oder mengengewichtete Mittel noch in der Währung des Referenzpreises zu berechnen und erst der so ermittelte variable Preis wird in die Vertragswährung umgerechnet.]²⁶
[Sollte die Reuters Referenzseite „ECB37“ an einem Feststellungstag nicht zur Verfügung stehen, so bestimmt die Berechnungsstelle den Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Quotierungen und sonstigen Informationen, die sie nach billigem Ermessen für relevant halten darf.]

Rundungen:

Variable Preise sind gegebenenfalls auf [den nächstliegenden [Cent]²⁷ [Zehntelcent] [Hundertstelcent]] [die [zweite] [dritte] [vierte] Nachkommastelle in der maßgeblichen Währung] [die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit in der maßgeblichen Währung] auf- oder abzurunden.

Berechnungsstelle:

[Bank] [Vertragspartner]

Ihr Konto:

[]

Unser Konto:

[]

Makler:

[]

Besondere Vereinbarungen:

[] [Keine]

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform]²⁸. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

²⁴ Nur erforderlich, wenn sich die Ersatzeinheit nicht aus der Referenzpreisbeschreibung ergibt.

²⁵ Nur erforderlich, wenn die Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises von der Vertragswährung abweicht.

²⁶ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 2 des Anhangs „Referenzpreis“ nicht die Referenzpreise, sondern erst der nach Nr. 3 Abs. 2 des Anhangs ermittelte variable Betrag in die Vertragswährung umgerechnet werden soll.

²⁷ Entspricht Article 9 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions für US Dollar.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Anlage]²⁹

²⁸ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

²⁹ Gilt, falls Tabelle beigelegt.

Tabelle

Bezugsmenge in [] ³⁰	Berechnungszeiträume		Berechnungs- stichtage	Feststellungstage	Fälligkeitstage für variable Beträge [*]
	erster Tag	letzter Tag			

[*vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)] des Rahmenvertrages]³¹

³⁰ Bitte Einheit angeben.

³¹ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).